

# RS Vwgh 1992/6/2 89/07/0027

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.06.1992

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

### Norm

WRG 1959 §138 Abs1 lita;

WRG 1959 §142 Abs1;

WRG 1959 §41 Abs2;

### Rechtssatz

Hat der Eigentümer von Grundflächen, auf denen sich eine Regulierungsanlage befindet, nicht die Pflicht zur Eintragung der bestehenden Berechtigung zum Betrieb dieser Anlage ins Wasserbuch binnen Jahresfrist gemäß § 142 Abs 1 WRG erfüllt bzw ist die Bewilligungspflicht erst durch eine spezifische Anlagenbenutzung (unter objektiv maßgebend veränderten Umständen) seitens des Eigentümers der Grundflächen entstanden, so liegt in beiden Fällen eine eigenmächtige Neuerung vor.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989070027.X03

### Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)